

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 1
Präambel	

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Präambel

Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main fungiert als zentrale Gegenpartei bei (a) (i) Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Wertrechte, einschließlich deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Bucheffekten, (nachfolgend zusammen als „**Wertpapiere**“ bezeichnet) und bei (ii) Futures-Kontrakten, Optionskontrakten und anderen Derivattransaktionen, die jeweils entweder durch Zusammenführen von Aufträgen und Quotes von Handelsteilnehmern („**Matching**“) an den Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, Eurex Bonds, Eurex Repo, Frankfurter Wertpapierbörse und Irish Stock Exchange (nachfolgend zusammen als „**Märkte**“ und einzeln jeweils als „**Markt**“ bezeichnet, wobei jede Transaktion infolge von Matching als „**Markttransaktion**“ bezeichnet wird) abgeschlossen werden, oder (b) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen zustande kommen (wobei jede aus einer solchen außerbörslich abgeschlossenen Transaktion hervorgehende Transaktion als „**OTC-Transaktion**“ bezeichnet wird) oder (c) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich oder über Eurex Repo abgeschlossenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen oder Bardarlebens-Transaktionen zustande kommen (~~wobei~~ jede aus einer solchen Novation hervorgehende Wertpapierdarlehens-Transaktion (oder Bardarlebens-Transaktion) als eine „Wertpapierdarlehens-Transaktion“ und jede Markttransaktion, OTC-Transaktion und Wertpapierdarlehens-Transaktion ~~als eine „Transaktion“ bezeichnet wird~~).

Nachfolgend werden (i) der Abschluss von Transaktionen einer oder mehrerer Transaktionsarten (wie in Ziffer 1.1.2 definiert) durch die Eurex Clearing AG als zentrale Gegenpartei, (ii) die Abwicklung dieser Transaktionen durch die Eurex Clearing AG zur Vorbereitung der Erfüllung aller daraus resultierenden Verpflichtungen und (iii) die damit verbundenen und von der Eurex Clearing AG erbrachten Dienstleistungen, wie jeweils in Kapitel I–IX beschrieben (die „**Clearing-Bedingungen**“), zusammen als das „**Clearing**“ bezeichnet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 2
Kapitel IX Abschnitt 1	

Kapitel IX Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing von Wertpapierdarlehens-~~Transaktionen~~ oder Bardarlehens-Transaktionen (jeweils eine „Wertpapierdarlehens-Transaktion“) in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen und Bedingungen dieses Kapitels IX durch.
- (2) Sofern und soweit eine Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Transaktionen (wie in Ziffer 1.2.1 Abs. (1) definiert) zum Clearing gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels IX angenommen worden ist (jede geclearte Wertpapierdarlehens-Transaktion oder Bardarlehens-Transaktion, die sich auf eine Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Transaktion bezieht, eine „Wertpapierdarlehens-Transaktion“) sind, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden durch Novation gemäß Ziffer 1.2 begründet. Sollten die Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Provider (wie in Ziffer 1.2.2 Abs. (4) definiert) Darlehen mit fester Laufzeit (wie in Abschnitt 1 Abs. (4) definiert) nicht vorsehen oder nicht anerkennen, ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, das Clearing von Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Transaktionen anzubieten, die, wenn sie gecleared würden, ein Darlehen mit fester Laufzeit sein würden.
- (3) Bei einer Wertpapierdarlehens-Transaktion überträgt eine Partei (der „Darlehensgeber“) an die andere Partei (der „Darlehensnehmer“) entweder (i) eine festgelegte Anzahl eines bestimmten Finanzinstruments (die „Darlehenspapiere“, und die jeweiligen Finanzinstrumente allgemein, das „Unterliegende Wertpapier“ bzw. die „Unterliegenden Wertpapiere“) oder (ii) einen festgelegten Betrag einer bestimmten Währung (den „Darlehensbetrag“, und die jeweilige Währung allgemein, die „Unterliegende Währung“; und die Darlehenspapiere gemeinsam mit dem Darlehensbetrag die „Darlehensvermögenswerte“) an die andere Partei (der „Darlehensnehmer“) unter der gleichzeitigen Vereinbarung und vereinbart gleichzeitig mit dem Darlehensnehmer, bei Fälligkeit der Wertpapierdarlehens-Transaktion den tatsächlich gelieferten Darlehensvermögenswerten gleichwertige Unterliegende Wertpapiere oder Unterliegende Währung an den Darlehensgeber, die den tatsächlich gelieferten Darlehensvermögenswerten Darlehenspapieren gleichwertig sind (jeweils die „Gleichwertigen Darlehenspapiere“ und der „Gleichwertige Darlehensbetrag“ und gemeinsam die „Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte“), an dem festgelegten Rückgabebetrag und/oder auf Verlangen jederzeit zuvor an den Darlehensgeber zu übertragen. Eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, bei der die Darlehensvermögenswerte

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 3
Kapitel IX Abschnitt 1	

Darlehenspapiere sind, wird nachfolgend als ein „Wertpapierdarlehen“ bezeichnet und eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, bei der der Darlehensvermögenswert ein Darlehensbetrag ist, wird nachfolgend als ein „Finanzierungsdarlehen“ bezeichnet.

- (4) Die Bedingungen ~~von einer~~ Wertpapierdarlehens-~~Transaktionen~~ können folgende Varianten vorsehen: Entweder (i) eine jederzeitige Rücklieferung auf Verlangen des Darlehensnehmers oder des Darlehensgebers vor dem endgültigen Rückgabebetrag oder ~~bei Fehlen eines solchen Verlangens dessofern der~~ Darlehensnehmers oder ~~des der~~ Darlehensgebers ~~dies nicht verlangen~~, eine Rücklieferung an ~~diesem dem~~ festgelegten endgültigen Rückgabebetrag (ein „Darlehen mit offener Laufzeit“) oder (ii) ausschließlich wenn der Darlehensnehmer ein Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (wie in Ziffer 1.1.3 Abs. (1) definiert) oder ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) (wie in Ziffer 2.1.5 definiert) ist, eine Rücklieferung zu einem speziell ~~festgelegten~~ vereinbarten ~~Zeitpunkt~~Fälligkeitstag, vorbehaltlich (x) des Rechts des Darlehensnehmer ~~Clearing-Clearing~~-Mitglieds und ~~des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder~~ des Darlehensgeber ~~Clearing-Clearing~~-Mitglieds (~~wie nachstehend in Absatz (5) definiert~~Pfandrecht), eine Rücklieferung vor diesem speziell festgelegten vereinbarten Zeitpunkt gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (3) zu vereinbaren, ~~und~~ (y) ~~vorbehaltlich~~ einer vorzeitigen Rücklieferung auf Verlangen der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.7.2 ~~und~~ (z) der automatischen Beendigung bei Eintritt eines Insolvenzereignisses gemäß Ziffer 2.7.2 Abs. (5) in Bezug auf die Eurex Clearing AG in Bezug auf zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) abgeschlossenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen („Darlehen mit fester Laufzeit“). Ein Finanzierungsdarlehen kann nur ein Darlehen mit fester Laufzeit sein.
- (45) Der Darlehensnehmer jeder Wertpapierdarlehens-Transaktion ist gemäß den Clearing-Bedingungen verpflichtet, dem Darlehensgeber Sicherheiten in Form von Geld oder Finanzinstrumenten bereit zu stellen (die „**Nominalsicherheit**“); ~~unter der sollten die Nominalsicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung gestellt werden, ist~~ gleichzeitiger ~~Vereinbarung~~ mit dem Darlehensgeber ~~zu vereinbaren, dass~~, bei Fälligkeit der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion mit der tatsächlich gelieferten Nominalsicherheit gleichwertige Vermögenswerte (die „Gleichwertige Nominalsicherheit“) an den Darlehensnehmer, ~~die mit der tatsächlich gelieferten Nominalsicherheit gleichwertig sind (die „Gleichwertige Nominalsicherheit“),~~ zurückzuliefern sind. Soweit in diesem Kapitel IX nicht anders geregelt, unterliegen Clearing-Mitglieder in Bezug auf Wertpapierdarlehens-Transaktionen zudem den von der Eurex Clearing AG festgelegten Margin-Verpflichtungen.
- (56) Die Eurex Clearing AG handelt als Darlehensnehmer gegenüber jedem Clearing-Mitglied, das bei einer Wertpapierdarlehens-Transaktion der Darlehensgeber ist (vorbehaltlich Ziffer 1.1.3 Abs. (4) das „**Darlehensgeber Clearing-Mitglied**“), und die Eurex Clearing AG handelt als Darlehensgeber gegenüber jedem Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 4
Kapitel IX Abschnitt 1	

Mitglied, das bei einer Wertpapierdarlehens-Transaktion der Darlehensnehmer ist (das „**Darlehensnehmer Clearing-Mitglied**“).

- (67) In das Clearing gemäß diesem Kapitel IX werden ausschließlich solche Wertpapierdarlehens-Transaktionen einbezogen, die sich auf von der Eurex Clearing AG akzeptierte Unterliegende Wertpapiere oder Unterliegende Währung (jeweils die „Eligiblen Darlehenswertpapiere“ und die „Eligible Darlehenswährung“ und gemeinsam die „Eligiblen Darlehensvermögenswerte“), und auf von der Eurex Clearing AG als Nominalsicherheit akzeptierte Währungsbeträge und Finanzinstrumente beziehen (die „**Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte**“).

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung einer Clearing-Lizenz

[...]

- (2) Eine Clearing-Lizenz kann auf das Clearing bestimmter Arten von Unterliegenden Wertpapieren und/oder bestimmter Unterliegender Währungen beschränkt sein. In diesem Fall finden die in Ziffer 1.1.2 enthaltenen Voraussetzungen nur bezüglich des vorgesehenen Inhalts einer solchen beschränkten Clearing-Lizenz Anwendung.

[...]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

[...]

- (5) Zur Erteilung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:
- (a) der Antragsteller (i) ist (1) ~~ist~~ ein zugelassenes Kreditinstitut, (2) ein zugelassenes Finanzinstitut, (3) ein zugelassenes Versicherungsunternehmen, (4) ein zugelassenes Rückversicherungsunternehmen, ~~eine zugelassene Investmentgesellschaft oder ein zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder eine zugelassene Verwaltungsgesellschaft einer OGAW und~~(5) eine zugelassene Investmentgesellschaft, (6) ein Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine ähnliche Struktur, (7) ein Fonds in Gesellschaftsform, (8) ein Fonds ohne Rechtspersönlichkeit oder (9) ein Teilfonds, wobei in den obigen Fällen (1) bis (6) jeweils der Antragsteller und in den obigen Fällen (7) bis (9) jeweils der Manager des Fonds in Gesellschaftsform, des Fonds ohne Rechtspersönlichkeit oder des Teilfonds (oder im obigen Fall (7), falls kein Manager existiert, der Antragsteller) ~~wird~~ gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzaufsicht der Europäischen Union beaufsichtigt sein muss, oder (ii) unterliegt einer entsprechenden Aufsicht in der Rechtsordnung seines Sitzes, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 5
Kapitel IX Abschnitt 1	

vorausgesetzt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ein Unterzeichner des Anhangs A der multilateralen Vereinbarung der IOSCO (Multilateral Memorandum of Understanding) ist oder mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) ein Memorandum of Understanding unterzeichnet hat, oder (iii) ist eine öffentliche Stelle oder supranationale Organisation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.3 Abs. (1); hierbei gilt für obige (i) bis (iii), dass diese von der Eurex Clearing AG nur auf Antrag und in nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG zugelassen werden;

- (b) der Antragsteller hat alle notwendigen Genehmigungen Erlaubnisse eingeholt, die für das Betreiben von „soweit anwendbar“ Wertpapierdarlehensgeschäften oder Bardarlehensgeschäften gemäß den Vorschriften dieses Kapitels IX notwendig sind;

[...]

- (f) der Antragsteller hat die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht ermächtigt, in seinem Namen gegenüber dem jeweiligen von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsstelle CSD alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben und zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, wenn dies zur fristgerechten und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind;

[...]

- (7) Die gemäß Absatz (5) erteilte Vollmachten und erteilten Abbuchungsaufträge darf der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz vor Beendigung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz nicht widerrufen. Ein solcher Widerruf führt zur sofortigen Beendigung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz.

- (8) In Bezug auf einen Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, der ein Fonds ohne Rechtspersönlichkeit oder ein Teilfonds ist, findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass (i) jeder Verweis auf einen „Registrierten Kunden“ in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 als Verweis auf einen „Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz“ zu verstehen ist, (ii) jeder Verweis auf „Anlage B zu der Clearing-Vereinbarung“ in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 als Verweis auf die „Anlage zu der Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 7 beigefügten Form“ zu verstehen ist, (iii) für Zwecke des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 Abs. (9) und (10) der Bevollmächtigte Manager lediglich eine geänderte Anlage zu der Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 7 beigefügten Form an die Eurex Clearing AG zu übersenden hat und (iv) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 insoweit keine Anwendung findet, als sich diese Ziffer auf ein Fonds-Segment und/oder ein Betreffendes Fonds-Segment bezieht.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 6
Kapitel IX Abschnitt 1	

1.1.4 Teilnahme von Beauftragten des Darlehensgebers

- (1) Sofern die Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers dies vorsehen, kann ~~das ein~~ Darlehensgeber Clearing-Mitglied ~~bzw. ein Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~ im Zusammenhang mit dem Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß diesem Kapitel IX einen im Wertpapierdarlehens-Markt agierenden Dienstleister, Kontoinhaber und Verwalter einschalten (~~nachfolgend einder~~ „**Beauftragter des Darlehensgebers**“).
- (2) Beauftragte des Darlehensgebers haben nicht den Status eines Clearing-Mitglieds und müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - (a) der entsprechende Beauftragte des Darlehensgebers (i) ist ein zugelassenes Kreditinstitut, Finanzinstitut, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder, eine zugelassene Investmentgesellschaft ~~oder ein zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“)~~ oder eine zugelassene Verwaltungsgesellschaft einer OGAW und wird gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ~~im Bereich der Finanzaufsicht~~ der Europäischen Union zur Beaufsichtigung regulierter Unternehmen beaufsichtigt, oder (ii) unterliegt einer entsprechenden Aufsicht in der Rechtsordnung seines Sitzes, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, vorausgesetzt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ein Unterzeichner des Anhangs A der multilateralen Vereinbarung der IOSCO (Multilateral Memorandum of Understanding) ist oder mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) ein Memorandum of Understanding unterzeichnet hat;

[...]
- (3) Vor der Nutzung eines Beauftragten des Darlehensgebers verpflichtet sich das Darlehensgeber Clearing-Mitglied ~~oder der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~, der Eurex Clearing AG einen Nachweis zukommen zu lassen, dass eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung und Ermächtigung des Beauftragten des Darlehensgebers, in seinem Namen hinsichtlich aller Erklärungen, Handlungen, Lieferungen und Zahlungen zu handeln, erteilt wurde.
- (4) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 15.2.2 Satz 4, 15.2.5, 15.2.6 und 15.2.7 gelten entsprechend für die Einschaltung eines Beauftragten des Darlehensgebers durch ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied ~~oder einen Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~.
- (5) Ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit des Beauftragten des Darlehensgebers.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 7
Kapitel IX Abschnitt 1	

1.2.1 Novation

- (1) Wird ein Wertpapierdarlehensgeschäft oder Bardarlehengeschäft (jeweils ein das „Ursprüngliches Wertpapierdarlehens-Geschäft“)

[...]

- (2) Sofern es die Regeln des maßgeblichen Third-Party-Flow-Providers vorsehen, kann die Eurex Clearing AG auch die Novation von Wertpapierdarlehens-Transaktionen Geschäfte oder Bardarlehengeschäfte vornehmen, die zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer vor der Einbeziehung in das Clearing ganz oder teilweise bereits erfüllt und ggf. besichert wurden (die „Valutierten Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäfte“), wie in den Vertragsdaten festgelegt, wobei die Wirksamkeit der Novation gemäß Absatz (2) unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass Eurex Clearing AG zuvor die gesamte erforderliche Nominalsicherheit gemäß Ziffer 2.3.4 vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied erhalten hat.

Ab dem Novations-Zeitpunkt finden die Ziffern 2.3.2 (in Bezug auf den vorhergehenden Geschäftstag), 2.4 und 2.5 Anwendung und Bezugnahmen auf den Valutierungstag werden durch Bezugnahmen auf den Novations-Zeitpunkt ersetzt.

- (3) Die Eurex Clearing AG sendet nach Abschluss der Wertpapierdarlehens-Transaktionen mittels Novation gemäß Absatz (1) und (2) am selben Geschäftstag entsprechende Bestätigungen an die Clearing-Mitglieder. Der tatsächliche Zeitpunkt des Abschlusses einer Wertpapierdarlehens-Transaktion mittels Novation wird in diesem Kapitel IX als „**Novations-Zeitpunkt**“ bezeichnet.

[...]

1.2.2 Novationsgrundsätze und -kriterien

- (1) Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäfte oder Valutierte Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäfte werden der Eurex Clearing AG in standardisierter Form über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Third-Party-Flow-Provider übermittelt, der Informationen und Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapierdarlehens-transaktionen solcher Transaktionen an die Eurex Clearing AG übersendet (der „**Third-Party-Flow-Provider**“).

[...]

- (3) Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden auf der Grundlage der Darlehensinformationen noviert, die der Eurex Clearing AG vom betreffenden Clearing-Mitglied über den Third-Party-Flow-Provider zugegangen sind (die von der Eurex Clearing AG akzeptierten Informationen in ihrer jeweils gültigen Fassung, die „**Vertragsdaten**“). Sofern die Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers dies vorsehen, können die betreffenden Clearing-Mitglieder während der Laufzeit der Wertpapierdarlehens-Transaktionen eine Änderung der Vertragsdaten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 8
Kapitel IX Abschnitt 1	

(einschließlich einer Vorverlegung ~~oder aber ausschließlich~~ einer Verschiebung des Rückgabetermins eines Darlehens mit fester Laufzeit) vereinbaren. Die betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden entsprechend geändert, wenn die Eurex Clearing AG eine solche über den Third-Party-Flow-Provider zugegangene Änderung der Vertragsdaten bestätigt. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, eine solche Änderung abzulehnen, es sei denn, eine solche Änderung ist ein Rückgaberecht oder eine Rückforderung (wie jeweils in Ziffer 2.2.2 Abs. (2) und (3) definiert), die den Anforderungen der Ziffer 2.2.2 Abs. (8) genügt. Die in diesem Kapitel IX begründeten Rechte der Eurex Clearing AG, die Geltendmachung eines Rückgaberechts oder einer Rückforderung zu ändern oder zu widerrufen, bleiben hiervon unberührt.

[...]

1.4 Aufrechnung

(1) ~~Eine Aufrechnung in Bezug auf die nachstehenden Forderungen ist ausgeschlossen: Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 und Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 5 finden keine Anwendung auf~~

(a) die Forderung auf Lieferung von ~~Darlehensvermögenswerten Darlehenspapieren~~, Gleichwertigen ~~Darlehensvermögenswerten Darlehenspapieren~~, Nominalsicherheiten und Gleichwertigen Nominalsicherheiten, mit Ausnahme von Forderungen auf gemäß Ziffer 2.3.2 zu leistenden Barzahlungen,

[...]

Dies gilt nicht für eine Aufrechnung durch das Clearing-Mitglied mit Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) ~~Ausschließlich die Eurex Clearing AG kann ihre Ansprüche gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz aufrechnen, es sei denn diese Aufrechnung bezieht sich auf Ansprüche des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.~~ Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ein Investmentfonds in Vertragsform in Form eines Sondervermögens im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzesbuches („KAGB“) ist, ~~welcher der~~ durch seine Kapitalverwaltungsgesellschaft („KVG“) handelt; ~~in diesem Fall ist eine Aufrechnung ausgeschlossen.~~

1.5 Informationspflicht

~~Jedes Clearing-Mitglied ist a) b~~ der Beantragung einer Clearing-Lizenz oder einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, gemäß Ziffer 1.1 (je nach Anwendbarkeit), ist der Antragsteller verpflichtet, auf Aufforderung diejenigen Informationen zu liefern, die die Eurex Clearing AG zur Einhaltung von Regelungen und Vorschriften von Steuerbehörden (die „Steuerinformationen“) benötigt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 9
Kapitel IX Abschnitt 1	

Darüber hinaus ist jedes Clearing-Mitglied verpflichtet, die Eurex Clearing AG umgehend über Änderungen der zuvor an die Eurex Clearing AG gelieferten Steuerinformationen zu informieren.

1.6 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG

Unbeschadet der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 15.1, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, sofern dies zur Einhaltung anwendbarer Steuergesetze oder Anordnungen zuständiger Steuerbehörden erforderlich ist, Namen und Daten eines Clearing-Mitglieds oder des betreffenden Beauftragten des Darlehensgebers an das betreffende andere Clearing-Mitglied oder dessen Beauftragten des Darlehensgebers der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion weiterzugeben.

~~Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, solche Informationen an seine Kunden weiterzuleiten.~~

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 10
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Die Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden in diesem Abschnitt 2 beschrieben.

2.1 Allgemeine Bestimmungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

2.1.1 Eligible ~~Darlehensvermögenswerte~~ ~~Darlehenswertpapiere~~

Die Eurex Clearing AG legt jeweils fest, welche Arten von Eligiblen ~~Darlehensvermögenswerten~~ ~~Darlehenswertpapieren~~ in das Clearing einbezogen werden, und veröffentlicht die jeweils gültige Liste der Eligiblen ~~Darlehensvermögenswerte~~ ~~Darlehenswertpapiere~~ gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.2.

2.1.2 Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte und Rücklieferungsanspruch

(1) ~~Der Darlehensnehmer kann zur Bereitstellung der~~ ~~Von einem Darlehensnehmer an den Darlehensgeber zu bestellende~~ Nominalsicherheiten ~~können~~ von der Eurex Clearing AG akzeptierte Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Form von Finanzinstrumenten (die „**Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren**“) oder, ~~ausschließlich im Fall eines Wertpapierdarlehens, in Form von~~ Geld in einer festgelegten Währung (die „**Nominalsicherheit in Form von Geld**“) ~~sein~~ ~~liefern~~. Die Währung der betreffenden Nominalsicherheit wird im Weiteren als die „**Nominalsicherheitswährung**“ bezeichnet.

[...]

- (3) Sofern nicht Ziffer 2.1.5 Abs. (2) anwendbar ist, sichert die Lieferung der Nominalsicherheit die Rückforderung der Gleichwertigen ~~Darlehensvermögenswerte~~ ~~Darlehenspapiere~~ am Rückgabetag.
- (4) Sofern nicht Ziffer 2.1.5 Abs. (2) anwendbar ist, begründet bzw. erhöht die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten in Bezug auf die Nominalsicherheit durch den Darlehensnehmer an den Darlehensgeber gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) eine ~~n~~ ~~Forderung~~ ~~Rücklieferungsanspruch~~ des Darlehensnehmers gegenüber dem Darlehensgeber, ~~„auf die~~ Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.2.2 Satz 1 ~~gilt~~ ~~mutatis mutandis anzuwenden ist (jeweils ein~~ ~~„Rücklieferungsanspruch“)~~ ~~hinsichtlich eines Rücklieferungsanspruchs, der aus der Lieferung von Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten in Bezug auf die Nominalsicherheit (in Gestalt der Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren) entsteht~~. Der entsprechende Rücklieferungsanspruch wird gemäß Ziffer 2.3.3 fällig.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 11
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

2.1.3 Gleichwertige ~~Darlehensvermögenswerte Darlehenspapiere~~ und Gleichwertige Nominalsicherheiten

Wird in diesem Kapitel IX der Ausdruck „~~gleichwertig Gleichwertig~~“ oder „~~gleichwertig mit~~“ in Bezug auf tatsächlich gelieferte ~~Darlehensvermögenswerte (gleich ob Darlehenspapiere oder Darlehensbeträge) Darlehenspapiere~~ oder Nominalsicherheiten (unabhängig davon, ob es sich um Nominalsicherheiten in Form von Geld oder Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren handelt) verwendet, dann bedeutet dies Geld oder Wertpapiere der gleichen Art, im gleichen Nennbetrag, mit der gleichen Beschreibung, in der gleichen Währung und in der gleichen Höhe (je nach Anwendbarkeit) wie die tatsächlich gelieferten ~~Darlehensvermögenswerte Darlehenspapiere~~ bzw. Nominalsicherheiten.

2.1.4 Lieferung von Darlehenspapieren und Gleichwertigen Darlehenspapieren

Darlehenspapiere und ~~gleichwertige Gleichwertige~~ Darlehenspapiere werden frei von Zahlung geliefert. Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffern 1.2.5, 1.4.2 (mit Ausnahme von Absatz (2)) und 1.4.3 finden insoweit entsprechende Anwendung auf die Lieferung von Darlehenspapieren und ~~gleichwertigen Gleichwertigen~~ Darlehenspapieren.

2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten und Gleichwertigen Nominalsicherheiten

- (1) Sofern nicht Absatz (2) anwendbar ist, erfolgt die Lieferung von Nominalsicherheiten und ~~gleichwertigen Gleichwertigen~~ Nominalsicherheiten vom Darlehensnehmer an den Darlehensgeber und umgekehrt durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnisses). Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens dem Wert der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung zu diesem Zeitpunkt entsprechen.
- (2) Nominalsicherheiten, die von der Eurex Clearing AG an den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ~~oder, in Bezug auf ein Darlehen mit fester Laufzeit, an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied~~ zu liefern sind, umfassen ausschließlich Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren und werden dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ~~oder, in Bezug auf ein Darlehen mit fester Laufzeit, dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied~~ von der Eurex Clearing AG ausschließlich durch Gewährung eines Pfandrechts durch die Eurex Clearing AG über die betreffenden ausgewählten Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte zugunsten des betreffenden Darlehensgebers bereitgestellt. Zu diesem Zwecke schließen die Eurex Clearing AG und der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ~~oder, in Bezug auf ein Darlehen mit fester Laufzeit, das Darlehensgeber Clearing-Mitglied~~ einen Verpfändungsvertrag ab, der von der Eurex Clearing AG in Bezug auf den jeweiligen Dritt-Sicherheitenverwalter zur Verfügung gestellt wird.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 12
Kapitel IX Abschnitt 2	

Weiterhin haben, ausschließlich in Bezug auf Darlehen mit offener Laufzeit, Darlehensgeber Clearing-Mitglieder ~~ebenfalls~~ das Recht, durch entsprechende Auswahl in den Vertragsdaten, die Bereitstellung von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren von der Eurex Clearing AG an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied im Rahmen einer bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion durch Gewährung eines Pfandrechts durch die Eurex Clearing AG über die betreffenden ausgewählten Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte zugunsten des betreffenden Darlehensgeber Clearing-Mitglieds zu verlangen. Ist ein solches Pfandrecht gewählt worden, so werden unter dieser bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion Nominalsicherheiten ausschließlich als Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren geliefert. Zu diesem Zwecke schließen die Eurex Clearing AG und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied einen Verpfändungsvertrag in der von der Eurex Clearing AG bereitgestellten Form in Bezug auf den entsprechenden Dritt-Sicherheitenverwalter ab.

Im Zusammenhang mit einer solchen bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion, bei der (i) ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied ein solches Pfandrecht gewählt hat oder (ii) ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied ein Darlehen mit fester Laufzeit abschließt, wird das entsprechende Darlehensgeber Clearing-Mitglied als „Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht)“ bezeichnet. Soweit nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der weiteren Ausnahmen dieser Ziffer 2.1.5 schließen Verweise in diesen Clearing Bedingungen auf ein „Darlehensgeber Clearing-Mitglied“ oder ein „Clearing-Mitglied“, je nach Anwendbarkeit, in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdarlehens-Transaktion – für die ein Pfandrecht gewählt wurde bzw. die ein Darlehen mit fester Laufzeit ist – das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) mit ein.

Das jeweilige Jedes solches Pfandrecht besichert die Verpflichtung des Darlehensnehmers der Eurex Clearing AG aus der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion zur (i) Lieferung von gleichwertigen Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten Darlehenspapieren am Rückgabebetrag, oder (ii) Zahlung des entsprechenden Barbetrags im Falle einer Barabwicklung gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (c) und (d), Ziffer 2.4.2 Abs. (1) (a), Ziffer 2.4.4, Ziffer 2.6.4 Abs. (8), (9) und (10) sowie Ziffer 2.7.2 Abs. (4) (b)2- und Ziffer 2.7.3 Abs. (2).

Zur Klarstellung: sei angemerkt, dass (i) die Übereignung der Darlehensvermögenswerte erfolgt Darlehenspapiere Zug um Zug gegen die Bestellung des Pfandrechts an den betreffenden Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten ~~erfolgt~~, und (ii) das Pfandrecht dient weder der Sicherung eines Differenzanspruchs eines Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG bei Eintritt einer Beendigung in Bezug auf das Clearing Mitglied noch der Absicherung eines Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG im Falle einer auf die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 bezogenen Gesamtbeendigung ~~dient~~.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 13
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- (3) Sofern die Eurex Clearing AG als Darlehensnehmer Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren hinsichtlich einer Wertpapierdarlehens-Transaktion an ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) durch Gewährung eines Pfandrechts ~~bereitstellt~~bereitzustellen hat, gelten die folgenden besonderen Regelungen,
- (a) (i) das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) unterliegt in Bezug auf die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht der Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 1.3 und (ii) das Darlehensgeber Clearing-Mitglied ist in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht zur Zahlung von BEITRÄGEN an den Clearing Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.1 verpflichtet,
- (b) die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion wird nicht Bestandteil einer Grundlagenvereinbarung oder des gesonderten Rahmenvertrags gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und ist von allen anderen Transaktionen des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfändung) gemäß den Clearing-Bedingungen (einschließlich anderer mit einem Pfandrecht besicherten besicherter Wertpapierdarlehens-Transaktionen) rechtlich getrennt zu behandeln,
- [...]
- (e) die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion unterliegt nicht den Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung von Nominalsicherheiten oder Nichterfüllung der Rückgabe gleichwertiger Gleichwertiger Nominalsicherheiten während der Laufzeit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.6.3.

2.1.6 Abwicklung

- (1) Die Lieferung von Darlehenspapieren und gleichwertigen Gleichwertigen Darlehenspapieren erfolgt durch eine Abwicklungsstelle entsprechend den Weisungen der Eurex Clearing AG.
- [...]
- (6) Der Ausdruck „tatsächlich geliefert“, „tatsächlich liefern“ oder „tatsächliche Lieferung“ bezieht sich in diesem Kapitel IX auf den folgenden Zeitpunkt:
- (a) in Bezug auf die Lieferung von Darlehenspapieren oder gleichwertigen Gleichwertigen Darlehenspapieren an die Eurex Clearing AG und (unbeschadet der Ziffer 2.1.4) für Zwecke der Feststellung einer Nichtlieferung an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.6.1 und 2.6.4: ~~der den~~ Zeitpunkt an einem Geschäftstag unmittelbar nach der Mitteilung durch die betreffende Abwicklungsstelle über die entsprechende Gutschrift auf das maßgebliche Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~4716.2~~ festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt, sind die Darlehenspapiere an diesem Geschäftstag als nicht tatsächlich geliefert anzusehen. Die Eurex

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 14
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Clearing AG ist ~~jedoch~~berechtigt, nach ~~freiem ihrem~~ Ermessen berechtigt, Mitteilungen nach dem ~~von ihr~~ festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt zu akzeptieren; in diesem Fall sind die Darlehenspapiere unmittelbar nach der Mitteilung tatsächlich geliefert;

- (b) in Bezug auf die Lieferung von Nominalsicherheiten und ~~gleichwertigen~~ Gleichwertigen Nominalsicherheiten in Gestalt der Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG: der Zeitpunkt an einem Geschäftstag unmittelbar nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechende Mitteilung durch den Dritt-Sicherheitenverwalter über die Gutschrift auf das maßgebliche bei dem Dritt-Sicherheitenverwalter geführte Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG erhalten hat;
- (c) in Bezug auf die Lieferung von Darlehensbeträgen und Gleichwertigen Darlehensbeträgen und Nominalsicherheiten und ~~gleichwertigen~~ Gleichwertigen Nominalsicherheiten ~~in Gestalt der als~~ Nominalsicherheit in Form von Geld an die Eurex Clearing AG: der Zeitpunkt an einem Geschäftstag unmittelbar nach der Mitteilung durch die betreffende Zahlstelle über die entsprechende Gutschrift des betreffenden Barbetrags auf das maßgebliche Geldkonto der Eurex Clearing AG. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~1716~~.2 festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt, ist der Barbetrag an diesem Geschäftstag nicht tatsächlich geliefert. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, nach freiem Ermessen Mitteilungen nach dem festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt zu akzeptieren; in diesem Fall sind die Barbeträge unmittelbar nach der Mitteilung tatsächlich geliefert;
- (d) in Bezug auf die Lieferung von Nominalsicherheiten ~~in Gestalt der als~~ Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren durch die Eurex Clearing AG im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2): der Zeitpunkt an einem Geschäftstag unmittelbar nach der Gutschrift auf das ~~entsprechende~~ bei dem Dritt-Sicherheitenverwalter geführte ~~verpfändete~~ Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG (welches für das Bestellen eines solchen Pfandrechts verwendet wird) der Eurex Clearing AG; oder
- (e) in allen anderen Fällen hinsichtlich der Lieferung an Clearing-Mitglieder: der Zeitpunkt der tatsächlichen Gutschrift des entsprechenden Unterliegenden ~~Wertpapiers~~ Vermögenswerte oder des Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswertes auf das Wertpapier- bzw. Geldkonto des entsprechenden Clearing-Mitglieds.

[...]

2.2 Lieferung und Rücklieferung von Darlehensvermögenswerten ~~Darlehenspapieren~~

2.2.1 Lieferung von Darlehensvermögenswerten ~~Darlehenspapieren~~

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 15
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- (2) Am Valutierungstag liefert der Darlehensgeber die in den Vertragsdaten festgelegten ~~Darlehensvermögenswerte Darlehenspapiere~~ an den Darlehensnehmer gegen Lieferung der Anfänglichen Nominalsicherheit (wie in nachstehender Ziffer 2.3.1 definiert) durch den Darlehensnehmer an den Darlehensgeber. Physische Lieferungen und Zahlungen erfolgen Zug-um-Zug direkt zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG sowie dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG.

2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen ~~Darlehensvermögenswerten Darlehenspapieren~~

- (1) Der Darlehensnehmer liefert am Rückgabetag (wie in nachstehendem Absatz (8) definiert) an den Darlehensgeber ~~gleichwertige Gleichwertige Darlehensvermögenswerte Darlehenspapiere~~ gegen Lieferung ~~gleichwertiger Gleichwertiger~~ Nominalsicherheiten des Darlehensgebers an den Darlehensnehmer oder, für den Fall, dass Ziffer 2.1.5 Abs. (2) anwendbar ist, gegen Freigabe des Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied. Physische Lieferungen und Zahlungen erfolgen Zug-um-Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG.
- (2) Der Darlehensnehmer einer Wertpapierdarlehens-Transaktion, die ein Darlehen mit offener Laufzeit ist, kann jederzeit ~~gleichwertige Gleichwertige~~ Darlehenspapiere vollständig an den Darlehensgeber zurückgeben. Zusätzlich und soweit in den Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers vorgesehen, (i) ist der Darlehensnehmer einer Wertpapierdarlehens-Transaktion, die ein Darlehen mit offener Laufzeit ist, jederzeit berechtigt, ~~gleichwertige Gleichwertige~~ Darlehenspapiere teilweise an den Darlehensgeber zurückzugeben und/oder (ii) können Darlehensnehmer und Darlehensgeber jederzeit und gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (3) einvernehmlich die vollständige oder teilweise Rückgabe ~~gleichwertiger Gleichwertiger Darlehensvermögenswerte einvernehmlich Darlehenspapiere~~ vereinbaren. Das Recht zur vollständigen oder teilweisen Rückgabe Gleichwertiger ~~Darlehensvermögenswerte Darlehenspapiere~~ (jeweils „**Rückgaberecht**“) richtet sich nach den folgenden Absätzen.
- (3) Der Darlehensgeber einer Wertpapierdarlehens-Transaktion, die ein Darlehen mit offener Laufzeit ist, kann jederzeit ~~gleichwertige Gleichwertige~~ Darlehenspapiere vollständig von dem Darlehensnehmer zurückfordern. Zusätzlich und soweit in den Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers vorgesehen, (i) ist der Darlehensgeber einer Wertpapierdarlehens-Transaktion, die ein Darlehen mit offener Laufzeit ist, jederzeit berechtigt, ~~gleichwertige Gleichwertige~~ Darlehenspapiere teilweise von dem Darlehensnehmer zurückzufordern und/oder (ii) können Darlehensnehmer und Darlehensgeber jederzeit und gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (3) einvernehmlich die vollständige oder teilweise Rückgabe ~~gleichwertiger Gleichwertiger Darlehensvermögenswerte einvernehmlich Darlehenspapiere~~ vereinbaren. Die vollständige oder teilweise Rückforderung ~~gleichwertiger Gleichwertiger Darlehenspapiere Darlehensvermögenswerte~~ (jeweils „**Rückforderung**“) richtet sich nach den folgenden Absätzen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 16
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- (4) Außer in den oben in Abs. (2) (ii) und Abs. (3) (ii) genannten Fällen, können Der Darlehensnehmer und der Darlehensgeber ~~können~~ jeweils unabhängig voneinander ein Rückgaberecht oder eine Rückforderung geltend machen. Sofern die Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers dies vorsehen, löst die Geltendmachung eines Rückgaberechts automatisch auch die Geltendmachung einer Rückforderung und die Geltendmachung einer Rückforderung automatisch auch die Geltendmachung eines Rückgaberechts aus.

[...]

- (7) [...]

Bei einer einvernehmlich zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber vereinbarten Geltendmachung eines Rückgaberechts oder einer Rückforderung kann ~~das Rückgaberecht~~ nicht ohne Zustimmung der anderen Partei widerrufen werden.

- (8) Der „**Rückgabetag**“ der jeweiligen Wertpapierdarlehens-Transaktion bezeichnet (i) im Falle eines Darlehens mit offener Laufzeit den jeweils früheren Tag von entweder (a) den in der Geltendmachung des Rückgaberechts bzw. der Rückforderung (sofern es jeweils eine solche gibt und sofern jeweils diese nicht widerrufen oder aufgehoben wurde) durch den Darlehensgeber bzw. Darlehensnehmer festgelegten Tag, je nachdem welcher Tag der frühere Tag ist (oder, sofern der bezogen auf das Rückgaberecht und die Rückforderung festgelegte Tag identisch ist, dieser Tag), oder (b) den in den Vertragsdaten als endgültigen Rückgabetag der Wertpapierdarlehens-Transaktion festgelegten Tag oder (ii) im Falle eines Darlehens mit fester Laufzeit den in den Vertragsdaten festgelegten Tag vorbehaltlich einer Änderung dieses festgelegten Tages gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (3), dem oben stehenden Abs. (2) (ii) und/oder Abs. (3) (ii) und vorbehaltlich einer Anpassung eines solchen Tages aufgrund einer Beendigung gemäß Ziffer 2.7.42.

Im Falle der Geltendmachung des Rückgaberechts durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG, darf der als „Rückgabetag“ festgelegte Tag nicht nach dem zweiten Jahrestag desjenigen Tages liegen, an dem der Eurex Clearing AG eine solche Geltendmachung des Rückgaberechts zugegangen ist, oder nach dem gemäß Absatz (i) (b) der Definition von Rückgabetag festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als Rückgabetag festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von gleichwertigen-Gleichwertigen Darlehenspapieren auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung des Rückgaberechts gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung des Rückgaberechts wurde zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber einvernehmlich vereinbart.

Im Falle der Geltendmachung der Rückforderung durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG, darf der als Rückgabetag festgelegte Tag (i) nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von gleichwertigen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 17
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Gleichwertigen Darlehenspapieren auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der Rückforderung gilt, und (ii) nicht nach dem einunddreißigsten Geschäftstag ab dem Tag, an dem der Eurex Clearing AG die Geltendmachung der Rückforderung zugegangen ist oder nach dem in Absatz (i) (b) der Definition von Rückgabetag festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als Rückgabetag festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Darlehenspapieren auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der Rückforderung gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung der Rückforderung wurde zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber einvernehmlich vereinbart.

Bei Wertpapierdarlehens-Transaktionen, bei denen festverzinsliche Wertpapiere als ~~gleichwertige-Gleichwertige~~ Darlehenspapiere zu liefern sind, darf der als Rückgabetag festgelegte Tag nicht nach dem zwölften der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden Geschäftstag liegen.

- (9) Im Falle der teilweisen Geltendmachung des Rückgaberechts oder der Rückforderung von ~~gleichwertigen-Gleichwertigen Darlehenspapieren~~ Darlehensvermögenswerten, bezieht sich der Begriff „Rückgabetag“ nur auf den Teil der Darlehensvermögenswerte Darlehenspapiere bzw. Nominalsicherheit bzw. ~~gleichwertigen-Gleichwertigen Darlehensvermögenswertepapiere~~ bzw. der ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Nominalsicherheit, auf den sich das Rückgaberecht bzw. die Rückforderung bezieht. Nach der vollständigen Abwicklung des teilweise geltend gemachten Rückgaberechts bzw. der Rückforderung bezieht sich die „Wertpapierdarlehens-Transaktion“ nur noch auf die infolge der Abwicklung des teilweise geltend gemachten Rückgaberechts bzw. der Rückforderung reduzierten Darlehensvermögenswerte Darlehenspapiere bzw. Nominalsicherheit bzw. ~~gleichwertigen-Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte Darlehenspapiere~~ bzw. ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Nominalsicherheit.

[...]

2.2.3 Novation von Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäften

Ziffer 2.2.1 findet keine Anwendung, wenn und soweit die Darlehensvermögenswerte Darlehenspapiere entsprechend der Vertragsdaten vom Darlehensgeber an den Darlehensnehmer des valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts zum Novations-Zeitpunkt der Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 1.2 vollständig geliefert wurden.

2.3 Lieferung und Rückgabe der Nominalsicherheit

2.3.1 Anfängliche Lieferung der Nominalsicherheit

Am Valutierungstag liefert der Darlehensnehmer an den Darlehensgeber gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) bzw., im Falle einer erstmaligen Lieferung der Nominalsicherheiten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 18
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

durch die Eurex Clearing AG an ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) oder (2), Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Höhe der von der Eurex Clearing AG unter Heranziehung des Marktwertes (wie in Ziffer 2.3.2 Abs. (4) definiert) der Darlehens**vermögenswertepapiere** zum vorhergehenden Geschäftstag bestimmten anfänglichen Nominalausfallrisikos (die „**anfängliche Nominalsicherheit**“). Für die Zwecke der Feststellung des anfänglichen Nominalausfallrisikos und soweit es die Regeln des Third-Party-Flow-Providers vorsehen, können die Vertragsdaten einen anzuwendenden Mark-up-Prozentsatz, der nicht geringer als 90 Prozent und nicht höher als 110 Prozent ist, vorsehen-festlegen (der „**Mark-Up Prozentsatz**“).

2.3.2 Marktpreisausgleich hinsichtlich der Nominalsicherheit während der Laufzeit der Wertpapierdarlehens-Transaktionen

(1) Der gesamte Marktwert (wie in nachstehendem Absatz (4) definiert) der Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Nominalsicherheit bezüglich ~~der-einer~~ Wertpapierdarlehens-Transaktion an den Darlehensnehmer tatsächlich geliefert wurden (~~exklusive-ohne Berücksichtigung der ggf. der~~ gemäß Absatz (2) zurückgezahlt oder zurückgegebenen ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Nominalsicherheit) (die „**Gestellten Sicherheiten**“), muss dem Marktwert der Anzahl der Unterliegenden ~~Vermögenswerte Wertpapiere~~ bzw. ~~des-dem~~ Gesamt(nenn)betrages der Unterliegenden ~~VermögenswerteWertpapiere~~, die derjenigen bzw. der demjenigen der ~~Darlehenspapiere-Darlehensvermögenswerte~~ gleichwertig ist, zuzüglich des ~~etwaigen-anwendbaren~~ Mark-Up Prozentsatzes in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion entsprechen (der „**Erforderliche Sicherheitenbetrag**“).

[...]

(4) „**Marktwert**“ bezeichnet:

- (a) ~~in-Bezug-auffür~~ die Bewertung ~~der-von~~ Darlehenspapieren~~n~~ oder ~~gleichwertigen Gleichwertigen~~ Darlehenspapieren~~n~~, der Nominalsicherheit ~~in Form von Wertpapieren~~ oder ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Nominalsicherheit (~~außerin Bezug auf einer-eine~~ Nominalsicherheit in Form von ~~GeldWertpapieren~~) den Marktwert der entsprechenden Wertpapiere, wie von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgestellt,
- (b) ~~in-Bezug-auffür~~ ~~Darlehensbeträge oder Gleichwertige Darlehensbeträge, eine Nominalsicherheit in Form von Geld oder Gleichwertige Nominalsicherheiten in Bezug auf eine die~~ Nominalsicherheit in Form von Geld, den Betrag in der betreffenden Währung gemäß Ziffer 2.1.7.

[...]

2.4 Kapitalmaßnahmen

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 19
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

2.4.1 Ausschüttungen (Distributions)

[...]

(2) Ausschüttung in Form von Wertpapieren

Eine Ausschüttung in Form von Wertpapieren („**Wertpapierausschüttung**“) erfolgt gemäß den folgenden Bestimmungen:

[...]

- (b) hat die Wertpapierausschüttung eine andere ISIN als die der Darlehenspapiere, wird am Ausschüttungstag eine neue Wertpapierdarlehens-Transaktion in Bezug auf die entsprechende Wertpapierausschüttung zwischen den Parteien der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion begründet.

Im Fall von Absatz (b) hat die neue Wertpapierdarlehens-Transaktion bezüglich der Wertpapierausschüttung dieselben Bedingungen (Darlehenszins, Erstattungen, Steuersätze, etc.) wie das Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäft bezüglich der Darlehenspapiere. Nach Begründung einer solchen neuen Wertpapierdarlehens-Transaktion sind solche neuen Wertpapierdarlehens-Transaktionen unabhängig vom Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäft und können unabhängig zurückgefordert oder zurückgegeben, gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (3) geändert oder mit einem anderen Zins oder einer anderen Erstattung durchgeführt werden.

[...]

2.4.2 Sonstige Kapitalmaßnahmen

[...]

(1) obligatorische Reorganisationen (Mandatory Reorganisations)

[...]

- (a) tritt in Bezug auf die Unterliegenden Wertpapiere eine (teilweise oder vollständige) Liquidation oder ein Squeeze-Out ein, (i) so wird die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion an dem Tag zurückgeführt, an dem der Darlehensgeber in Bezug auf die Darlehenspapiere den etwaigen Erlös aus der Liquidation oder des Squeeze-outs, sofern vorhanden, erhalten hätte, wären die Darlehenspapiere beim Darlehensgeber verblieben und nicht an den Darlehensnehmer verliehen worden, und zahlt der Darlehensnehmer an den Darlehensgeber an demselben Tag einen dem etwaigen Erlös aus der Liquidation oder dem Squeeze-out, sofern vorhanden, entsprechenden und in derselben Währung lautenden Geldbetrag, gegen die Rückgabe der Nominalsicherheit an den Darlehensnehmer; die Wertpapierdarlehens-Transaktion wird ohne die Lieferung von gleichwertigen-Gleichwertigen Darlehenspapieren zurückgeführt, oder (ii) so wird die betreffende

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 20
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Wertpapierdarlehens-Transaktion automatisch beendet, soweit eine obligatorische Reorganisation gemäß (a) zum oder nach dem Novationszeitpunkt und vor dem Valutierungstag (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) eingetreten ist,

[...]

(2) freiwillige Reorganisationen (Voluntary Reorganisations)

[...]

- (a) Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied kann die ~~gleichwertigen~~ Gleichwertigen Darlehenspapiere gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (3) ff. zurückfordern und/oder eine bilaterale Vereinbarung mit dem Darlehensnehmer Clearing Mitglied treffen, die die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der bilateralen Durchführung der freiwilligen Reorganisation zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied regelt.

[...]

2.4.8 Beschränkte Haftung in Bezug auf die Durchführung von Kapitalmaßnahmen

Die Eurex Clearing AG haftet gegenüber den Clearing-Mitgliedern nicht für die fehlerhafte Durchführung, ~~oder die~~ Nichtdurchführung oder ~~die~~ verspätete Durchführung von oder fehlerhafte Berechnungen oder Feststellungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.4 ~~oder fehlerhafte Durchführung von Berechnungen oder Feststellungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.4~~. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen die fehlerhafte Durchführung, Nichtdurchführung oder verspätete Durchführung oder fehlerhafte ~~Durchführung von~~ Berechnungen ~~en~~ oder Feststellungen ~~en~~ auf Vorsatz, Bösgläubigkeit, Betrug oder grobe Fahrlässigkeit der Eurex Clearing AG oder auf eine Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten unter der Clearing-Vereinbarung (die die Clearing-Bedingungen per Verweis einbezieht) zurückzuführen ist. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung für die Ausführung des Vertrags notwendig ist und auf deren Erfüllung sich das Clearing-Mitglied verlässt oder verlassen darf. Im Fall von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG auf Schäden, die gemeinhin zum Zeitpunkt des Erteilens der Clearing-Lizenz oder der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz vorhersehbar sind, begrenzt. Unbeschadet des Vorstehenden haftet die Eurex Clearing AG unter keinen Umständen für infolge einer fehlerhaften Durchführung, Nichtdurchführung oder verspäteten Durchführung von Kapitalmaßnahmen oder fehlerhaften ~~n-Durchführung von~~ Berechnungen ~~en~~ oder Feststellungen ~~en~~ entstehende mittelbare Schäden, ~~oder~~ Folgeschäden. Unter keinen Umständen haftet die Eurex Clearing AG gegenüber anderen Personen als den Clearing-Mitgliedern für die fehlerhafte Durchführung, ~~oder die~~ Nichtdurchführung oder ~~die~~ verspätete Durchführung von ~~Kapitalmaßnahmen~~ oder für ~~Fehler bei der Durchführung von~~ fehlerhafte Berechnungen oder Feststellungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.4. Die gesetzliche Haftung für Schäden, die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 21
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen und die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleiben von dieser Ziffer 2.4.8 unberührt.

[...]

2.5 Zinsen und Erstattungen

- (1) Ab dem Valutierungstag (einschließlich) (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) bis zum Rückgabetag (ausschließlich) (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5) zahlt der Darlehensnehmer einer Wertpapierdarlehens-Transaktion an den Darlehensgeber in Bezug auf die ~~Darlehenspapiere-Darlehensvermögenswerte~~ den in den Vertragsdaten festgelegten Zins. Dieser Zins fällt nachträglich an, wird von der Eurex Clearing AG täglich festgestellt und ist am siebten Geschäftstag eines jeden Monats fällig (wobei der letzte Zahlungstag der siebte Geschäftstag des Monats nach dem Rückgabetag ist). Zinszahlungen erfolgen in der Transaktionswährung und gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1.

[...]

- (3) Ab dem Valutierungstag (einschließlich) (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) bis zum Rückgabetag (ausschließlich) (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), zahlen der Darlehensgeber oder der Darlehensnehmer einer Wertpapierdarlehens-Transaktion, in Bezug auf die tatsächlich gelieferte ~~BAR-Nominalsicherheit~~ in Form von Geld und den tatsächlich gelieferten Darlehensbetrag, die in den Vertragsdaten festgelegte Erstattung. Diese Erstattung fällt nachträglich an, wird von der Eurex Clearing AG täglich festgestellt und ist am siebten Geschäftstag eines jeden Monats (wobei der letzte Zahlungstag der siebte Geschäftstag des Monats nach dem Rückgabetag ist) fällig. Zahlungen von Erstattungen erfolgen in der Transaktionswährung und gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1.

- (4) ~~Die Erstattungen wird-werden~~ jeweils entweder auf der Basis eines festgelegten Betrags oder des Erforderlichen Sicherheitenbetrags an dem betreffenden Berechnungstag unter Anwendung der für die jeweilige Währung einschlägigen und von Eurex Clearing AG veröffentlichten Zinstagekonvention berechnet.

[...]

2.6 Nichtlieferung

2.6.1 Nichtlieferung des Darlehensgebers am Valutierungstag

- (1) Erfolgt am Valutierungstag oder ggf. an einem nachfolgenden Geschäftstag hinsichtlich einer bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion keine tatsächliche Lieferung der vollständigen ~~Darlehenspapiere-Darlehensvermögenswerte~~ durch den Darlehensgeber an den Darlehensnehmer (die „**Nicht-Valutierte Transaktion**“),

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 22
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

wird die Valutierung einer solchen Transaktion auf den darauffolgenden Geschäftstag verschoben.

[...]

Erfolgt mit Ablauf des zweiten Geschäftstages unmittelbar nach dem Valutierungstag keine tatsächliche Lieferung der vollständigen

~~Darlehenspapiere~~~~Darlehensvermögenswerte~~, annulliert die Eurex Clearing AG die Nicht-Valutierte Transaktion. Benachrichtigungen über eine Annullierung erfolgen gemäß Ziffer 1.2.3 Abs. (3).

[...]

- (3) Die Eurex Clearing AG wird vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe erheben, unabhängig davon ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist, wenn das Darlehensgeber Clearing-Mitglied die ~~Darlehenspapiere~~~~Darlehensvermögenswerte~~ nicht am zweiten Geschäftstag unmittelbar nach dem Valutierungstag tatsächlich und vollständig geliefert hat und die Wertpapierdarlehens-Transaktion annulliert wurde. Die Vertragsstrafe beträgt 0,02 Prozent pro Kalendertag des Erforderlichen Sicherheitenbetrags (berechnet in der Transaktionswährung), jedoch mindestens EUR 200 oder USD 300 und höchstens EUR 1.000 oder USD 1.500.

[...]

2.6.3 Nichtlieferung von Nominalsicherheiten oder Nichterfüllung der Rückgabe ~~gleichwertiger~~~~Gleichwertiger~~ Nominalsicherheiten während der Laufzeit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion

- (1) Erfolgt am entsprechenden Geschäftstag keine tatsächliche Lieferung der ~~gleichwertigen~~~~Gleichwertigen~~ Nominalsicherheiten durch den Darlehensgeber an den Darlehensnehmer gemäß Ziffer 2.3.2 Abs. (2) oder erfolgt keine tatsächliche Lieferung der Nominalsicherheiten durch den Darlehensnehmer an den Darlehensgeber gemäß Ziffer 2.3.2 Abs. (3) am entsprechenden Geschäftstag, verschiebt sich der Fälligkeitszeitpunkt für die Rückgabe der ~~gleichwertigen~~~~Gleichwertigen~~ Nominalsicherheiten oder die Lieferung der Nominalsicherheiten bis maximal zum dritten darauffolgenden Geschäftstag.

[...]

2.6.4 Nichtlieferung des Darlehensnehmers am Rückgabetag

- (1) Erfolgt am Rückgabetag oder an einem nachfolgenden Geschäftstag hinsichtlich einer bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion keine tatsächliche Lieferung aller maßgeblichen zur Rückgabe fälligen ~~gleichwertigen~~~~Gleichwertigen~~ ~~Darlehenspapiere~~~~Darlehensvermögenswerte~~ durch den Darlehensnehmer an den Darlehensgeber (die „**Nicht-Erfüllte Transaktion**“) wird – unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Geltendmachung des Rückgaberechts bzw. der Rückforderung nicht gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (7) widerrufen oder aufgehoben wurde

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 23
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

– die Rücklieferung einer solchen Nicht-Erfüllten Transaktion auf den nächsten Geschäftstag verschoben.

Eurex Clearing AG gibt alle aufgrund einer Nicht-Erfüllten Transaktion übertragenen Vermögensgegenstände an diesem Geschäftstag zurück.

Versäumt das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied den Gleichwertigen Darlehensbetrag vollständig bis 9:30 (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Rückgabetag der Nicht-Erfüllten Transaktion folgenden Geschäftstag an die Eurex Clearing AG tatsächlich zu liefern, so tritt ein Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ein (ungeachtet dessen, ob gleichzeitig der Darlehensgeber die Gleichwertige Nominalsicherheit gemäß Ziffer 2.6.5 Abs. (1) nicht liefert).

- (2) Tritt bezüglich einer Nicht-Erfüllten Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ein Stichtag für eine Barausschüttung oder eine Wertpapierausschüttung in Form von Bezugsrechten gemäß Ziffer 2.4.1 oder der letzte Handelstag der Annahmefrist für eine freiwillige Reorganisation gemäß Ziffer 2.4.2 ein, ist das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG zu zahlen, unabhängig davon ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist.

Die Vertragsstrafe wird wie folgt berechnet:

- (a) hinsichtlich Barausschüttungen gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (1) beträgt die Vertragsstrafe 35,8 Prozent des Nettobetrags der Barausschüttung multipliziert mit der Anzahl der vom Darlehensnehmer an den Darlehensgeber am Rückgabetag geschuldeten gleichwertigen-Gleichwertigen Darlehenspapiere. Die Vertragsstrafe ist in der Währung der gleichwertigen-Gleichwertigen Darlehenspapiere zu zahlen und wird von der Eurex Clearing AG nur geltend gemacht, wenn die Berechnung in der betreffenden Währung einen Wert von mindestens EUR 5.000, CHF 7.000 oder USD 7.000 ergibt;

[...]

- (c) hinsichtlich freiwilliger Reorganisationen gemäß Ziffer 2.4.2 Abs. (2) wird die Vertragsstrafe auf der Grundlage des folgenden Angebots berechnet:

- Umtauschangebot in Geld

Bei einem Umtauschangebot in Geld errechnet sich die Höhe der Vertragsstrafe aus dem gemäß dem Umtauschangebot für ein Unterliegendes Wertpapier angebotenen Geldbetrag abzüglich dem Abrechnungskurs, multipliziert mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine freiwillige Reorganisation geschuldeten gleichwertigen-Gleichwertigen Darlehenspapiere und der am Ende der Annahmefrist festgestellten Erwerbsquote. Falls erforderlich wird der angebotene Geldbetrag anhand der von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine freiwillige Reorganisation

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 24
Kapitel IX Abschnitt 2	

veröffentlichten Währungskurse in die Währung des ~~gleichwertigen~~ Gleichwertigen Darlehenspapiers umgerechnet.

- Umtauschangebot in Wertpapieren oder Geld

Bei einem Umtauschangebot in Wertpapieren (Bieterpapiere) oder Geld errechnet sich die Höhe der Vertragsstrafe pro am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine freiwillige Reorganisation geschuldetem ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Darlehenspapier gemäß der folgenden Formel und wird dann mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine freiwillige Reorganisation geschuldeten ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Darlehenspapiere multipliziert:

Vertragsstrafe pro ~~gleichwertigem-Gleichwertiges~~ Darlehenspapier =

$$\text{Maximum}(0; (((\sum_{i=1}^n (\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapiere}} * \text{Preis}_{\text{Bieterpapier}}) + \text{angebotener Geldbetrag}) - \text{Abrechnungspreis}_{\text{Wertpapier}}) * \text{Erwerbsquote}))$$

- verschiedene Umtauschangebote in Wertpapieren oder Geld

Sollte bei optionalen Kapitalmaßnahmen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Umtauschangeboten bestehen, so errechnet sich die Vertragsstrafe aus dem rechnerisch höchsten Wert der verschiedenen Umtauschangebote und dem Abrechnungskurs des Unterliegenden Wertpapiers, multipliziert mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine freiwillige Reorganisation geschuldeten ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Darlehenspapiere und der am Ende der Annahmefrist festgestellten Erwerbsquote. Hierzu werden die verschiedenen Umtauschangebote gemäß der oben beschriebenen Formel berechnet und miteinander verglichen. Anwendung findet dann die höchste Vertragsstrafe pro ~~gleichwertigem-Gleichwertigem~~ Darlehenspapier; diese wird mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine freiwillige Reorganisation geschuldeten ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Darlehenspapiere multipliziert.

- Verschiedene Umtauschangebote bei verpflichtenden Kapitalmaßnahmen

Sollte bei verpflichtenden Kapitalmaßnahmen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Umtauschangeboten eingeräumt werden, so errechnet sich die Vertragsstrafe pro ~~gleichwertigem-Gleichwertigem~~ Darlehenspapier aus der Differenz zwischen dem rechnerisch höchsten und niedrigsten Wert der Umtauschangebote und wird dann mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine Freiwillige Reorganisation geschuldeten ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Darlehenspapiere multipliziert.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 25
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Abrechnungskurs Wertpapier: Der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine Freiwillige Reorganisation von der Eurex Clearing AG festgelegte tägliche Abrechnungskurs für das am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine Freiwillige Reorganisation geschuldete gleichwertige-Gleichwertige Darlehenspapier.

Die Vertragsstrafe ist in der Währung der gleichwertigen-Gleichwertigen Darlehenspapiere zu zahlen und wird von der Eurex Clearing AG nur geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in der entsprechenden Währung von mindestens EUR 5.000, CHF 7.000 oder USD 7.000 ergibt.

[...]

- (3) Die Eurex Clearing AG ist ~~berechtigt~~, im Falle einer Nicht-Erfüllten Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, die ein Wertpapierdarlehen ist, zwischen der Eurex Clearing AG und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, gegenüber dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ~~ein Verfahren einzuleiten~~ berechtigt, um sich mit Unterliegenden Wertpapieren, die den gleichwertigen-Gleichwertigen Darlehenspapieren gleichwertig sind, gemäß der Bedingungen der Absätze (6) bis (9) einzudecken („Buy-In“), soweit die Voraussetzungen für einen Buy-In gemäß Absatz (4) oder (5) erfüllt sind.
- (4) Für Darlehen mit offener Laufzeit erfolgt ein Buy-In in Bezug auf ein Wertpapierdarlehen gemäß den Absätzen (6) bis (9), ~~erfolgt~~ sobald der Eurex Clearing AG eine Buy-In Aufforderung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds zugegangen ist (eine „Buy-In-Aufforderung“). Eine Buy-In-Aufforderung kann von dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied nur gestellt werden, wenn und soweit eine Rückforderung gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (3) durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied vor der Buy-In-Aufforderung geltend gemacht und diese nicht zurückgenommen wurde. Bei ~~Wertpapierdarlehens-Transaktionen~~ Darlehen mit offener Laufzeit, bei denen festverzinsliche Wertpapiere als gleichwertige Gleichwertige Darlehenspapiere zu liefern sind, kann eine Buy-In-Aufforderung nur bis zum zehnten der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden Geschäftstag gestellt werden.

[...]

Ist der Eurex Clearing AG nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem in der entsprechenden Geltendmachung der Rückforderung als Rückgabetag festgelegten Tag eine Buy-In-Aufforderung zugegangen oder wurde die Buy-In-Aufforderung zurückgenommen, kann die Eurex Clearing AG die Geltendmachung der Rückforderung annullieren. Die Eurex Clearing AG kann die Geltendmachung der Rückforderung bei ~~Wertpapierdarlehens-Transaktionen~~ Darlehen mit offener Laufzeit, bei denen festverzinsliche Wertpapiere als gleichwertige-Gleichwertige Darlehenspapiere zu liefern sind, annullieren, wenn eine Buy-In-Aufforderung nicht

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 26
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

bis zum zehnten der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden Geschäftstag eingegangen ist.

[...]

- (5) Zudem erfolgt ein Buy-In gemäß der Absätze (6) bis (9), falls die Nicht-Erfüllte Transaktion nicht bis zum dritten Geschäftstag nach dem Rückgabetag gemäß Absatz (i) (b) oder (ii) der Definition von Rückgabetag in Ziffer 2.2.2 Abs. (8) erfüllt wurde, vorausgesetzt, dass am letzten Geschäftstag vor dem Buy-In Tag gemäß der Definition in Absatz (6) (b) nicht gleichzeitig eine Nichtlieferung ~~gleichwertiger~~ Gleichwertiger Nominalsicherheiten durch den Darlehensgeber gemäß Ziffer 2.6.5 vorliegt.

- (6) Der Buy-In erfolgt am Buy-In Tag, soweit die Verpflichtungen aus der Nicht-Erfüllten Transaktion zum Handelsende des vor dem Buy-In Tag liegenden Geschäftstages nicht erfüllt wurden; das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied darf nach diesem Zeitpunkt die entsprechenden Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte nicht mehr liefern.

[...]

- (7) Ist ~~der ein~~ Buy-In gemäß Absatz (6) erfolgreich und wurden die während des Buy-In gekauften Unterliegenden Wertpapiere (die „**Gekauften Wertpapiere**“) bis spätestens um 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) oder, falls die Gekauften-Wertpapiere durch die CBF abgewickelt werden, bis zum Ende des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs der CBF am Geschäftstag nach dem Buy-In ~~Tag~~ Tag an die Eurex Clearing AG geliefert, (i) hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied den Kaufpreis der Gekauften Wertpapiere zu ersetzen und diesen Betrag am Geschäftstag nach dem Buy-In Tag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 zu zahlen und (ii) wird die Lieferpflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds unter der Nicht-Erfüllten Transaktion durch die Pflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds zur Zahlung dieses Kaufpreises ersetzt.

Zur Klarstellung: Ziffer 2.6.5 Abs. (2) (h) findet Anwendung, wenn der Darlehensgeber die ~~gleichwertigen~~ Gleichwertigen Nominalsicherheiten nicht am entsprechenden Zahlungstag zurückgibt.

- (8) Ist der Buy-In gemäß Absatz (6) am Buy-In Tag nicht oder nur teilweise erfolgreich oder wurden die Gekauften Wertpapiere ~~nicht~~ bis um 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) oder, falls die Gekauften-Wertpapiere durch die CBF abgewickelt werden, bis zum Ende des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs der CBF am Geschäftstag nach dem Buy-In Tag ~~nicht~~ an die Eurex Clearing AG geliefert, erfolgt hinsichtlich der Nicht-Erfüllten Transaktion ein Barausgleich am Geschäftstag nach dem Buy-In Tag.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 27
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- sofern die Unterliegenden Wertpapiere Aktien sind, der von der Eurex Clearing AG bestimmte Abrechnungskurs der Unterliegenden Wertpapiere multipliziert mit zwei und multipliziert mit der Anzahl der **gleichwertigen Gleichwertigen** Darlehenspapiere; und
- sofern die Unterliegenden Wertpapiere Anleihen sind, der von der Eurex Clearing AG bestimmte Abrechnungskurs der Unterliegenden Wertpapiere zuzüglich 300 Basispunkten, multipliziert mit der Anzahl der Gleichwertigen Darlehenspapiere.

Nach Feststellung des Barbetrags wird die Lieferpflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds unter der Nicht-Erfüllten Transaktion durch die Pflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds zur Zahlung dieses Barbetrags ersetzt und dieser Barbetrag ist gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

Ziffer 2.2.2 Abs. (1) und Ziffer 2.3.3 Abs. (1) finden entsprechende Anwendung.

- (9) Sind die Unterliegenden Wertpapiere der Nicht-Erfüllten Transaktion Bezugsrechte, findet nach einer Buy-In-Aufforderung kein Buy-In statt. Stattdessen erfolgt entweder am Buy-In Tag oder am Geschäftstag nach Ablauf der Bezugsfrist für die Ausübung des Bezugsrechts, je nach dem welcher Tag der frühere Tag ist, ein Barausgleich zu dem von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (d) ~~(bb)~~ bestimmten Preis multipliziert mit zwei und multipliziert mit der Anzahl der **gleichwertigen Gleichwertigen** Darlehenspapiere. Dieser Barbetrag ist vom Darlehensnehmer an den Darlehensgeber zu zahlen. Nach Feststellung des Preises durch die Eurex Clearing AG wird die Lieferpflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds unter der Nicht-Erfüllten Transaktion durch die Pflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds zur Zahlung dieses Barbetrags ersetzt und dieser Barbetrag ist gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlen.
- (10) Falls eine Nicht-Erfüllte Transaktion, bei der festverzinsliche Wertpapiere als **gleichwertige-Gleichwertige** Darlehenspapiere zu liefern sind, nicht bis zum sechsten der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden Geschäftstag erfüllt wurde, insbesondere kein erfolgreiches Buy-In erfolgt ist, findet hinsichtlich der Nicht-Erfüllten Transaktion am fünften der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden Geschäftstag ein Barausgleich statt. Absatz 8 Satz 2 bis 5 gilt in diesem Fall entsprechend.
- [...]
- (12) Im Falle eines Buy-In erhebt die Eurex Clearing AG, unabhängig davon ob dieser erfolgreich war, eine Buy-In Gebühr von dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (die „Buy-In Gebühr“). Die Buy-In Gebühr lautet auf die Transaktionswährung und beträgt 10 Prozent des Marktwertes der **gleichwertigen-Gleichwertigen** Darlehenspapiere, die durch den Buy-In gekauft wurden oder gekauft werden

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 28
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

sollten, mindestens jedoch EUR 250 oder CHF 375 und höchstens EUR 5.000 oder CHF 7.000.

- (13) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Ziffer 2.6.5 entsprechende Anwendung findet, wenn der Darlehensgeber die ~~gleichwertigen~~ Gleichwertigen Nominalsicherheiten nicht am entsprechenden Zahlungstag für den entsprechenden Barbetrag gemäß den Absätzen (7), (8), (9) und (10) zurückgibt.

2.6.5 Nichtlieferung des Darlehensgebers am Rückgabetag

- (1) Erfolgt am Rückgabetag hinsichtlich einer bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion keine tatsächliche Lieferung aller maßgeblichen zur Rückgabe fälligen Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Gleichwertige Nominalsicherheit (in Gestalt einer Nominalsicherheit in Form von Geld) zu liefern sind, durch den Darlehensgeber an den Darlehensnehmer (für die Zwecke dieses Absatz (1), die „**Nicht-Zurückgeführte Transaktion**“), wird die Rücklieferung einer solchen Nicht-Zurückgeführten Transaktion und die Rückgabe von ~~gleichwertigen~~ Gleichwertigen Nominalsicherheiten auf den nächsten Geschäftstag verschoben.

Eurex Clearing AG gibt alle aufgrund einer Nicht-Zurückgeführten Transaktion übertragenen Vermögensgegenstände an diesem Geschäftstag zurück.

Erfolgt keine tatsächliche Lieferung aller ~~gleichwertigen~~ Gleichwertigen Nominalsicherheiten (in Gestalt einer Nominalsicherheit in Form von Geld) in Bezug auf eine Nicht-Zurückgeführte Transaktion durch ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG bis um 9:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem Geschäftstag nach dem Rückgabetag, tritt in Bezug auf das Clearing-Mitglied ein Beendigungsgrund im Sinne von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Paragraph (1) ein (unabhängig davon, ob gleichzeitig ~~eine Nichtlieferung der Darlehensnehmer~~ gleichwertiger Gleichwertige Darlehenspapiere Darlehensvermögenswerte durch den Darlehensnehmer gemäß Ziffer 2.6.4 Abs. (1) ~~erfolgt oder~~ nicht liefert).

[...]

(2)

- (a) Erfolgt am Rückgabetag oder jedem darauffolgenden Geschäftstag hinsichtlich einer bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion keine tatsächliche Lieferung aller maßgeblichen zur Rückgabe fälligen Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Gleichwertige Nominalsicherheit (in Gestalt einer Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren) zu liefern sind, durch den Darlehensgeber an den Darlehensnehmer (für Zwecke dieses Absatz (2), die „**Nicht-Zurückgeführte Transaktion**“), wird die Rücklieferung einer solchen Nicht-Zurückgeführten Transaktion und die Rückgabe von ~~gleichwertigen~~ Gleichwertigen Nominalsicherheiten auf den nächsten Geschäftstag verschoben.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 29
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- (b) Erfolgt die Rücklieferung ~~einer solcher betreffenden~~ Nicht-Zurückgeführten Transaktion und die Rückgabe ~~von der gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Nominalsicherheiten nicht vollständig am dritten Geschäftstag unmittelbar nach dem ~~in der Geltendmachung der Rückgabeforderung als~~ Rückgabetag ~~angegebenen Tag~~, kann der Darlehensnehmer fordern, dass die Verpflichtung des Darlehensgebers aus der Nicht-Zurückgeführten Transaktion zur Rückgabe der ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Nominalsicherheiten durch eine Verpflichtung des Darlehensgebers zur Zahlung eines von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (c) festgelegten Barbetrags in der Transaktionswährung ersetzt wird.
- (c) Der Barbetrag gemäß Absatz (b) wird wie folgt berechnet:
- bei Aktien: Der Abrechnungskurs der nicht gelieferten Finanzinstrumente, die Bestandteil der ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Nominalsicherheit sind, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, multipliziert mit zwei und multipliziert mit der Anzahl dieser nicht gelieferten Finanzinstrumente; und
 - bei Anleihen: die Summe aus dem Abrechnungskurs der nicht gelieferten Finanzinstrumente, die Bestandteil der ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Nominalsicherheit sind, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, und 300 Basispunkte multipliziert mit der Anzahl dieser nicht gelieferten Finanzinstrumente;
- (d) Ist dem Darlehensnehmer bis zum zehnten Geschäftstag unmittelbar nach dem ~~als~~ Rückgabetag ~~festgelegten Tag~~ keine Aufforderung zur Barabwicklung gemäß Absatz (b) zugegangen und hat der Darlehensnehmer seine Geltendmachung des Rückgaberecht nicht widerrufen, kann die Eurex Clearing AG bestimmen, dass die Verpflichtung des Darlehensgebers aus der Nicht-Zurückgeführten Transaktion zur Rückgabe der ~~gleichwertigen Gleichwertigen~~ Nominalsicherheiten durch eine Verpflichtung des Darlehensgebers zur Zahlung eines von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (c) festgelegten Barbetrags in der Transaktionswährung an den Darlehensnehmer ersetzt wird.
- [...]
- (g) Zur Klarstellung: ~~sei angemerkt, dass~~ Ziffer 2.6.4 ~~findet~~ entsprechende Anwendung ~~findet~~, wenn der Darlehensnehmer die ~~gleichwertigen Gleichwertigen Darlehenspapiere-Darlehensvermögenswerte~~ nicht am entsprechenden Zahlungstag zurückgibt.
- (h) Erfolgt nach einem erfolgreichen Buy-In gemäß Ziffer 2.6.4 Abs. (7) oder im Fall eines Barausgleichs nach einem nicht oder nur teilweise erfolgreichen Buy-In gemäß Ziffer 2.6.4 Abs. (8) in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdarlehens-Transaktion am Geschäftstag nach dem Buy-In ~~TAG-Tag~~ bis 14:00 Uhr (~~Ortszeit~~ Frankfurter ~~am Main-Zeit~~) (im Falle einer in Konten der Clearstream Banking S.A. gehaltenen Nominalsicherheit) bzw. bis 15:00 Uhr (~~Ortszeit~~ Frankfurter ~~am Main~~ Zeit) (im Falle einer in Konten der Euroclear

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 30
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Bank S.A./N.V. gehaltenen Nominalsicherheit) keine tatsächliche Lieferung der vollständigen ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Nominalsicherheit (in Gestalt einer Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren) an den Darlehensnehmer, kann die Eurex Clearing AG bestimmen, dass die Verpflichtung des Darlehensgebers zur Rückgabe der ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Nominalsicherheiten durch eine Verpflichtung des Darlehensgebers zur Zahlung eines von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (c) festgelegten Barbetrags in der Transaktionswährung an den Darlehensnehmer ersetzt wird.

[...]

2.7 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Beendigungsgründe und den Default Management-Prozess

2.7.1 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings

(+) Wenn ein Beendigungsgrund in Bezug auf ein Clearing-Mitglied eingetreten ist und fort dauert, kann die Eurex Clearing AG das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit diesem Clearing-Mitglied aussetzen oder einschränken; insbesondere kann die Eurex Clearing AG (i) einmalig oder mehrmalig Novationen neuer Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 sowie Neufestlegungen gemäß Ziffer 2.5 Abs. (5) aussetzen oder einschränken, (ii) alle novierten Wertpapierdarlehens-Transaktionen vor dem Valutierungstag (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) kündigen, und (iii) in Bezug auf die Wertpapierdarlehens-Transaktion die Verpflichtung zur Lieferung der Nominalsicherheit (ausschließlich bei Darlehen mit offener Laufzeit) oder Rückgabe der ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Nominalsicherheit gemäß Ziffer 2.3.2 an ein solches Clearing-Mitglied aussetzen. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt den Third-Party-Flow-Provider und das Clearing-Mitglied über die Entscheidung der Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. Die Eurex Clearing AG wird in der Mitteilung einen angemessenen Zeitraum für diese Aussetzung oder Einschränkung angeben.

2.7.2 Beendigung

- (21) Bei Eintritt eines Beendigungsgrunds (außer eines Insolvenz-Beendigungsgrunds) und eines Beendigungstags in Bezug auf den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht), für das Ziffer 2.1.5 Absatz (2) Anwendung findet, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit diesem ausgefallenen-vertragsbrüchigen Clearing-Mitglied vor dem Rückgabebetrag zu beenden. Für Zwecke dieser Ziffer 2.7.2 stellt, in Bezug auf Darlehen mit fester Laufzeit, der Eintritt eines Ereignisses, das einen wichtigen Grund darstellt, insbesondere eine wesentliche Vermögensverschlechterung eines Darlehensgeber Clearing-Mitglieds, auch einen Beendigungsgrund in Bezug auf ein solches Darlehensgeber Clearing-Mitglied dar.
- (32) Bei Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrunds und eines Beendigungstags in Bezug auf den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht), für das Ziffer 2.1.5 Absatz (2)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 31
Kapitel IX Abschnitt 2	

Anwendung findet, tritt mit sofortiger Wirkung eine automatische Beendigung aller Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die Darlehen mit offener Laufzeit sind, mit diesem ausgefallenen-vertragsbrüchigen Clearing-Mitglied ein. Eine solche automatische Beendigung tritt nicht in Bezug auf Darlehen mit fester Laufzeit ein.

- (43) Sofern eine Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Absatz (21) beendet wurde oder einer automatischen Beendigung gemäß Absatz (32) unterfällt, wird der Rückgabebetrag auf den Beendigungstag vorverlegt, und die Ansprüche aus der Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem ausgefallenen Clearing-Mitglied werden an diesem Tag fällig.

(4)

- (a) Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages in Bezug auf ein Darlehensnehmer Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG ein Rückgaberecht hinsichtlich der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die Darlehen mit fester Laufzeit sind, gegenüber dem entsprechenden Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) gemäß Ziffer 2.2.2 ausüben (mit der Maßgabe, dass Ziffer 2.2.2 auf Darlehen mit fester Laufzeit in der Weise entsprechend anzuwenden ist, als wären diese Darlehen mit offener Laufzeit).
- (b) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, nach Geltendmachung eines Rückgaberechts gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (2) gegenüber dem betreffenden Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) in Bezug auf die betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen die Freigabe der verpfändeten Gleichwertigen Nominalsicherheiten von dem betreffenden Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder dem Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) am gemäß Abs. (4)(a) und Ziffer 2.2.2 angepassten Rückgabebetrag anzufordern.

Im Fall eines Wertpapierdarlehens veranlasst die Eurex Clearing AG einen Ersatzkauf, um die Gleichwertigen Darlehenspapiere am maßgeblichen Rückgabebetrag zu erwerben. Kann die Eurex Clearing AG die Gleichwertigen Darlehenspapiere am maßgeblichen Rückgabebetrag ganz oder teilweise nicht erwerben, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ihre Verpflichtung zur Rückgabe der Gleichwertigen Darlehenspapiere durch Zahlung eines Barbetrags, dessen Höhe die Eurex Clearing AG nach eigenem billigem Ermessen bestimmt, am darauffolgenden Geschäftstag zu ersetzen.

- (c) Die Eurex Clearing AG zahlt zusätzlich zur Rückgabe der Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte einen Ausgleichbetrag (wie unten definiert) an den betreffenden Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 32
Kapitel IX Abschnitt 2	

Der „Ausgleichbetrag“ ist ein einmaliger Ausgleichbetrag, der unter Berücksichtigung des Zinssatzes (der nach billigem Ermessen der Eurex Clearing AG mit dem aktuellen Marktzinssatz diskontiert wird), der gemäß Ziffer 2.5 an den betreffenden Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu zahlen gewesen wäre, wenn die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht Gegenstand der Geltendmachung eines Rückgaberechts durch die Eurex Clearing AG gewesen wäre, berechnet wird; sofern zum Zeitpunkt eines Rückgaberechts hinsichtlich der entsprechenden Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte oder, soweit anwendbar, des Barbetrags an den betreffenden Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) der Marktzinssatz für ein Wertpapier- oder Bardarlehengeschäft über solche Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte mit einer Laufzeit bis zum ursprünglichen (falls anwendbar, geänderten) Rückgabebetrag der Wertpapierdarlehens-Transaktion, auf die sich das Rückgaberecht bezieht, den auf die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß der Vertragsdaten anwendbaren Zinssatz übersteigt, verringert sich der Ausgleichbetrag um die Differenz (die mit dem oben genannten Marktzinssatz zu diskontieren ist).

(d) Sollte ein Beendigungstag in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eintreten, erlöschen (*auflösende Bedingung*) zusätzlich zu den in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 8.4.1 genannten Ansprüchen und Verpflichtungen alle Rücklieferungsansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied in Bezug auf Gleichwertige Nominalsicherheiten zum Beendigungszeitpunkt. Für die Bestimmung des Differenzanspruchs in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(i) in Bezug auf ein Wertpapierdarlehen bedeutet „Liquidationspreis“ die Summe aus (x) dem Preis in der Beendigungswährung für den von der Eurex Clearing AG gemäß obigen Abs. (b) am maßgeblichen Rückgabebetrag getätigten Ersatzkauf der Gleichwertigen Darlehenspapiere oder, falls anwendbar, dem Barbetrag gemäß obigen Abs. (b) und (y) dem etwaigen entsprechenden Ausgleichbetrag in der Beendigungswährung.

(ii) in Bezug auf ein Finanzierungsdarlehen bedeutet „Liquidationspreis“ die Summe aus (x) dem Betrag des Darlehensbetrages in der Beendigungswährung am maßgeblichen Rückgabebetrag und (y) dem etwaigen entsprechenden Ausgleichbetrag in der Beendigungswährung; und

(iii) in Bezug auf erloschene Rücklieferungsansprüche bezüglich Gleichwertiger Nominalsicherheiten verstehen sich die Verweise auf „gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte“ in den Definitionen von „Gesamtwert der Rücklieferungsansprüche“, „Börsenpreis“ und „Liquidationspreis“ in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3.2 als Verweise auf „Gleichwertige Nominalsicherheit“.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 33
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- (5) Bei Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG werden zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) geschlossene Wertpapierdarlehens-Transaktionen automatisch beendet.
- (6) Falls (i) ein Darlehen mit fester Laufzeit zwischen einem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) und der Eurex Clearing AG gemäß dem anwendbaren Recht im Zusammenhang mit einer Insolvenz des betreffenden Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) vorzeitig beendet wurde oder (ii) die Eurex Clearing AG ihr Beendigungsrecht in Bezug auf ein Darlehen mit fester Laufzeit zwischen einem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) und der Eurex Clearing AG gemäß dem zweiten Satz von Abs. (1) ausgeübt hat, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion mit dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied vor deren ursprünglichem Rückgabebetrag zu beenden.
- (7) Wird (i) eine Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) gemäß Abs. (5) automatisch beendet oder (ii) eine Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG gemäß Abs. (6) beendet, so wird der Rückgabebetrag auf den Geschäftstag, an dem eine solche Kündigung erfolgt ist, vorgezogen und die sich aus dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion ergebenden Verpflichtungen werden an diesem Tag unmittelbar fällig.

2.7.23 Barausgleich und Marktpreisausgleich im Falle einer Beendigung von Darlehen mit offener Laufzeit

Bei Eintritt ~~einer eines~~ Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Rückgaberecht bzw. die Rückforderung in Bezug auf die entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die Darlehen mit offener Laufzeit sind, mit dem anderen betreffenden Clearing-Mitglied, ~~die sowohl Darlehen mit offener Laufzeit als auch Darlehen mit fester Laufzeit sein können~~ gemäß Ziffer 2.2.2 ~~(die im Falle eines Darlehen mit fester Laufzeit entsprechend Anwendung findet)~~ geltend zu machen.

[...]

- (1) Die Eurex Clearing AG kann bei Eintritt ~~einer eines~~ Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages im Hinblick in Bezug auf ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied und einer Geltendmachung einer Rückforderung gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (3) in Bezug auf entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit dem jeweiligen Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, die durch eine Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren besichert sind,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 34
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- (a) bis zur tatsächlichen Lieferung aller maßgeblichen zur Rückgabe fälligen ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Darlehenspapiere durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG von einem Marktpreisausgleich gemäß Ziffer 2.3.2 absehen und Veränderungen des Marktwerts der Gestellten Sicherheiten im Verhältnis zu dem Erforderlichen Sicherheitenbetrag einer Wertpapierdarlehens-Transaktion durch eine entsprechende Erhöhung oder Reduzierung der Margin-Verpflichtung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds berücksichtigen;
- (b) die Verpflichtung zur Rückgabe der ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Nominalsicherheit an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied durch die Zahlung eines von der Eurex Clearing AG in eigenem Ermessen festgelegten Barbetrags ersetzen.
- (2) Die Eurex Clearing AG kann bei Eintritt ~~einer eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages~~ ~~Beendigung~~ in Bezug auf ein Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und einer Geltendmachung eines Rückgaberechts gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (2) in Bezug auf die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit dem jeweiligen Darlehensgeber Clearing-Mitglied, die Rückgabe der gesamten ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Nominalsicherheiten durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (bzw. die Freigabe des Pfandrechts) ~~vor dem am maßgeblichen~~ Rückgabebetrag fordern.

Die Eurex Clearing AG wird in diesem Fall versuchen, ein Ersatzgeschäft abzuschließen, um die ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Darlehenspapiere ~~am-an~~ ~~einem solchen~~ Rückgabebetrag zu erwerben. Sofern die Eurex Clearing AG nicht in der Lage ist, die ~~gleichwertigen-Gleichwertigen~~ Darlehenspapiere vollständig oder teilweise zum Rückgabebetrag zu erwerben (gleich aus welchem Grund), kann die Eurex Clearing AG die Verpflichtung zur Rücklieferung der ~~gleichwertigen Gleichwertigen~~ Darlehenspapiere durch die Zahlung eines von der Eurex Clearing AG in eigenem Ermessen festgelegten Barbetrags am nächsten Geschäftstag ersetzen.

Anhang 7 zu den Clearing-Bedingungen

Clearing-Vereinbarung für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____

(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (der „**Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz**“); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „**Clearing-Bedingungen**“) zugewiesene Bedeutung.

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 der Clearing-Bedingungen. Sollte ein Betreffender Fonds (wie in der Anlage zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließen, gelten die Sonderbedingungen gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 Abs. (8) der Clearing-Bedingungen.
2. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (der „**Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und der Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.
3. Die Clearing- und Beendigungswährung gemäß den Clearing-Bedingungen ist:
 - Euro (EUR)
 - Schweizer Franken (CHF).
4. Die Eurex Clearing AG erhebt für das Clearing von dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz Entgelte nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, jeweils in der jeweils geltenden Fassung.
5. Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (i) gibt hiermit gegenüber der Eurex Clearing AG die Zusicherungen und Gewährleistungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 und, sollte der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ein Betreffender Fonds sein, Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 in Verbindung mit Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 Abs. (8) der Clearing-Bedingungen ab, (ii) verpflichtet sich hiermit, die Voraussetzungen der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz während der Laufzeit dieser Vereinbarung zu jeder Zeit zu erfüllen und (iii) stimmt hiermit dem Abschluss von Transaktionen gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 und Ziffer 1.2.2 der Clearing-Bedingungen zu.

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.
6. Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen allen oder einzelnen Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.
7. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 7 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert.

Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz geändert werden; Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 Abs. (9) in Verbindung mit Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 Abs. (8) der Clearing Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

8. Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Eurex Clearing AG abtreten.
9. Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.
10. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.
11. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.
12. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.
13. Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zu der Clearing-Vereinbarung

(als Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz)¹

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

¹ Bevollmächtigter Manager, sofern der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ein in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführter Betreffender Fonds ist.

Anlage zu der Clearing-Vereinbarung: Betreffende Fonds *

<u>Name des Betreffenden Fonds</u> [Im Falle eines Teilfonds ist der Fonds, auf den sich der Teilfonds bezieht, mit anzugeben..]			
<u>Name des asset pool (fund)</u> [Kontobezeichnung des Betreffenden Fonds]			
<u>Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)</u>			
<u>Jurisdiction (ISO code)</u>			

* Die Eurex Clearing AG kann diese Anlage auch in einem anderen als dem hier abgebildeten Format zur Verfügung stellen.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zu der Anlage zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion: